

Ihre Ansprechpartner

Landratsamt Ansbach Gebäude 1
Amt für Jugend und Familie - Soziale Dienste
Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach

Herr Geßler
Telefon 0981/468-5536
E-Mail: karl.gessler@landratsamt-ansbach.de

Frau Laaß
Telefon: 0981/468-5537
E-Mail: corina.laass@landratsamt-ansbach.de

Frau Schreiber
Telefon: 0981/468-5537
E-Mail: astrid.schreiber@landratsamt-ansbach.de

Termine nach Vereinbarung

Vermittlung und Überwachung von Arbeitsauflagen

Herr Röschinger
Telefon: 0981/468-5539

Frau Seel
Telefon 0981/468-5538

E-Mail: jgh@landratsamt-ansbach.de
Fax: 0981/468185539
Zimmer-Nr.: E91
Mo. - Do.: 08.00 bis 16.00 Uhr,
Fr.: 08.00 bis 12.00 Uhr

Wir sind auch im Internet unter:
www.landkreis-ansbach.de

Stand: Mai 2020

_ Wo gibt's Hilfen und Unterstützung?

Regional:

Amt für Jugend und Familie des Landkreises Ansbach,
Landratsamt Gebäude 1,
Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, Telefon 0981/468-5502
Hotline-Telefon 0981/468-5550

Eltern/Jugend/Familienberatung der Stadt und des
Landkreises Ansbach, Landratsamt Gebäude 2,
Crailsheimstr. 64, 91522 Ansbach,
Telefon 0981/468-5555

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des
Kindes- und Jugendalters,
Feuchtwanger Str. 38, 91522 Ansbach
Telefon 0981/46531870

Diakonisches Werk Ansbach e.V.- INNERE MISSION
Karolinenstr. 29, 91522 Ansbach
Suchtberatungsstelle Ansbach Telefon 0981/96906-22
Suchtberatung für Aussiedler Telefon 0981/96906-28
Sozialpsychiatrischer Dienst Telefon 0981/96906-33
Suchtberatung Rothenburg Telefon 09861/875222
Suchtberatung Dinkelsbühl Telefon 09851/4760

Gesundheitsamt des Landkreises Ansbach,
Landratsamt Gebäude 2, Crailsheimstr. 64,
91522 Ansbach, Telefon 0981/468-7001

Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder
Schlesierstr. 34 91522 Ansbach, Telefon 0981/9094319

Kinderschutzbund Telefon 09852/615510

Überregional:

Kinder- und Jugendnotdienst Telefon 0911/2313333
Schlupfwinkel e.V.- Notrufnr. Telefon 0911/2317634
Ambulanter Krisendienst Telefon 0911/4248550

LANDKREIS
ANSBACH



Post vom Amt für Jugend und Familie!?

Hat ein junger Mensch eine Straftat begangen, nimmt die Polizei die Ermittlungen gegen ihn auf.

Die sorgenvolle Frage heißt dann:
“Wie geht’s jetzt weiter??”

Hier beginnt die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren. Sie will den jungen Menschen und den Eltern beratend zur Seite stehen und mit ihnen versuchen, diese schwierige, konfliktreiche Situation zu bewältigen.

Wie entsteht der Kontakt zur Jugendhilfe im Strafverfahren?

Die Jugendhilfe im Strafverfahren wird von der Polizei und der Staatsanwaltschaft über ein Strafverfahren unterrichtet. Danach setzt sie sich mit den jungen Menschen und deren Eltern in Verbindung. So können im persönlichen Gespräch wichtige Fragen beantwortet werden.

Wann kommt es zu einem Strafverfahren?

Zu einem Jugendstrafverfahren kommt es, wenn 14-21jährige eine Straftat begehen. Grundlage für dieses Gesetz ist das Jugendgerichtsgesetz (JGG). Dieses sagt aus, dass im Mittelpunkt des Verfahrens die Persönlichkeit der jungen Menschen steht und nicht vorrangig deren Straftat.

Was macht die Jugendhilfe im Strafverfahren?

Die Jugendhilfe im Strafverfahren /Jugendgerichtshilfe ist eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe des Jugendamtes. Sie bringt ein möglichst objektives Bild der bisherigen Entwicklung und der augenblicklichen Lebenssituation der jungen Menschen in das Verfahren ein.

Für Probleme, die zur Straftat führten oder die aus der Straftat entstanden sind, wird Beratung und Hilfe angeboten.

Um den gesetzlichen Auftrag im Rahmen des Jugendgerichtsverfahrens erfüllen zu können, ist es notwendig, die beteiligten Jugendlichen und Heranwachsenden persönlich kennen zu lernen. Auch die Beurteilung durch die Eltern ist dabei wichtig.

Sinn der Gespräche ist es, ein Bild von der persönlichen Situation, den sozialen und familiären Gegebenheiten, der schulischen und beruflichen Entwicklung und dem Freizeitverhalten zu gewinnen. Aus all diesen Eindrücken und Informationen gewinnt die Jugendhilfe im Strafverfahren ein Bild von der Persönlichkeit des jungen Menschen und unterbreitet in der Gerichtsverhandlung einen Vorschlag für eine geeignete Maßnahme.

Für welche Altersgruppe gilt das Jugendstrafverfahren?

Für Jugendliche und Heranwachsende gilt nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG):
Erziehung statt Strafe

Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren werden stets nach dem JGG geahndet.

Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren gelten in fast allen Lebensbereichen als Erwachsene. Sind jedoch wesentliche Persönlichkeitsentwicklungen noch nicht abgeschlossen, werden Heranwachsende im Jugendgerichtsverfahren wie Jugendliche behandelt. Hierzu nimmt die Jugendhilfe im Strafverfahren dem Gericht gegenüber Stellung.

Wie gehts weiter?

Nach der Hauptverhandlung hat die Jugendhilfe im Strafverfahren die Aufgabe, bei der Erfüllung der richterlichen Maßnahmen (z.B. Arbeitsstunden u.a.) mitzuwirken.

In einigen Fällen jedoch kann eine Verhandlung überflüssig werden, wenn Arbeitsstunden bereits im Vorfeld nach Anweisung durch das Amt für Jugend und Familie geleistet werden. Ob und in welchen Fällen dies möglich ist, teilt Ihnen die Jugendhilfe im Strafverfahren mit. Die Erfüllung der Arbeitsstunden wird an Staatsanwaltschaft und Jugendgericht weitergegeben. Dies kann zu einer Einstellung des Verfahrens führen.

Nach Abschluss des Verfahrens haben Sie selbstverständlich nichts mehr mit uns zu tun - es sei denn, Sie selbst wünschen weitere Beratung oder Hilfen. In diesem Fall würden wir Ihnen auch nach dem Strafverfahren Begleitung anbieten.